

Auktionsbestimmungen Sportfohlenauktion vom 21. September 2024

1. Veranstalter

Veranstalter der Sportfohlenauktion 2024 ist der Verein Luzerner Warmblutpferdezucht (LW). Für die Durchführung der Auktion ist ein Organisationskomitee verantwortlich. Der Veranstalter tritt weder als Käufer noch als Verkäufer von Sportfohlen auf. Er ist lediglich Organisator der Veranstaltung und tritt nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf.

2. Versteigerung

Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die zum Verkauf angebotenen Sportfohlen gelangen nur einmal, in einer im Voraus festgelegten Reihenfolge, in Ruf. Der Mindestpreis wird durch den Verkäufer und das OK festgelegt; wird er nicht erreicht, erfolgt kein Zuschlag. Die Ausbietung erfolgt in CHF, sie beginnt bei CHF 3'000.00. Unterschreibt der Käufer nach dem Zuschlag den Kaufvertrag nicht, kann das Fohlen nach Ermessen des OK mit Zustimmung des Verkäufers nochmals versteigert werden.

3. Kaufabschluss, Bezahlung des Kaufpreises

Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt mit dem Zuschlag. Der schriftliche Kaufvertrag hat Beweisfunktion. Nach erfolgtem Zuschlag hat der Käufer auf dem Auktionsbüro den Kaufvertrag zu unterzeichnen und den Kaufpreis zuzüglich Auktions- und Versicherungsgebühr in bar oder durch Banküberweisung innerhalb von fünf Tagen zu entrichten.

Der Abrechnungsbetrag für den Käufer wird wie folgt berechnet:

Zuschlagspreis
+ 7% Auktionsgebühr
+ 1.8 % Versicherungsprämie (zuzüglich 5% Stempelsteuer)
= Abrechnungsbetrag

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages gehen Nutzen und Gefahr am Fohlen vom Verkäufer auf den Käufer über. Bezahlt der Käufer das Fohlen nicht unmittelbar nach der Auktion bar oder mit Banküberweisung, ist der Verkäufer berechtigt, dessen Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern.

4. Gesundheit der Sportfohlen; Gewährleistung des Verkäufers

Die Sportfohlen werden am Tage der Auktion tierärztlich untersucht. Kranke Fohlen werden zurückgewiesen und gelangen nicht zur Versteigerung. Die Fohlen werden verkauft als "gesund und recht". Der Verkäufer haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 198 ff und 202 OR) für verdeckte Mängel des versteigerten Sportfohlens.

5. Versicherungsschutz

Alle aufgeführten Fohlen werden automatisch unter Anrechnung einer Prämie von 1.8% des Zuschlagspreises gegen die Folgen von Unfall und akuter Erkrankung versichert. Dieser Versicherungsschutz ist obligatorisch und wird zusammen mit dem Zuschlagspreis und den Auktionsgebühren abgerechnet. Die Höchstversicherungssumme beträgt bei Tod oder Notschlachtung durch Krankheit oder Unfall 80 % des Zuschlagpreises (max. CHF 10'000.00). Tierärztliche Behandlungskosten sind mit CHF 2'500.00 abgedeckt. Der Versicherungsschutz für verkaufte Sportfohlen beginnt am Auktionstag und bleibt während 2 Wochen über den Auktionstag hinaus bestehen. Der Versicherungsschutz kann auf Antrag des Verkäufers und/oder Käufers auf Kosten des Antragstellers erhöht und/oder über die genannte Dauer hinaus verlängert werden. Entsprechende Anmeldungen sind direkt an die Versicherung zu richten. Schadenfälle sind sofort, spätestens innert 24 Stunden, der Versicherungsgesellschaft (EPONA, 1000 Lausanne, Tel. 058 900 78 78) zu melden.

6. Haltepflicht und Abtransport der Sportfohlen

Der Verkäufer eines Sportfohlens verpflichtet sich, dieses auf Wunsch des Käufers unentgeltlich bis zum 21. Oktober 2024 zu halten. Aussergewöhnliche Kosten, insbesondere allfällige Kosten des Tierarztes, gehen in dieser Zeit zu Lasten des Käufers. Der Abtransport der Sportfohlen ist Sache des Verkäufers, sie sind bis um 24.00 Uhr des Auktionstages abzutransportieren.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz / Sitz des Verkäufers zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.